



**Ergeht an:**

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner

**Siehe unten**

T. 0316-8044-0

F. 0316-8044-135

[ngl.aerzte@aekstmk.or.at](mailto:ngl.aerzte@aekstmk.or.at)

Graz, am 12.2.2021

A 3-47 – Newsletter-SARS-CoV-2 - 12.2.2021.docx

Via E-Mail

**Newsletter 12. Februar 2021 - Neueste Informationen zu COVID-19/SARS-CoV-2**

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

**Danke für Ihre E-Mails und Anrufe zu verschiedensten Themen**

Vielen Dank für die vielen E-Mails und Anrufe. Leider ist es aufgrund der großen Menge nicht mehr möglich jede Anfrage zeitnah zu beantworten. Daher gehen wir auf diese Fragen in unseren Newslettern ein.

**Befreiungen von der Maskenpflicht**

(Ansprechpartnerin: Mag. Jasmin Schönet, DW 28)

**Umsatzsteuerliche Behandlung des Ankaufs der E-Impfpass-Software**

(Ansprechpartner: [steuerreferat@aerztekammer.at](mailto:steuerreferat@aerztekammer.at))

**Kostenlose Antigentests in Apotheken und Abrechnung von Antigentests bei symptomatischen Patienten mit der ÖGK**

(Ansprechpartnerin: Birgit Pöttler, DW 69)

**Abrechnung von SARS-CoV-2-Impfungen vor dem 28.1.2021 (z.B. in Alten- und Pflegeheimen) – Dokumentation der verabreichten Impfungen**

(Ansprechpartner: Gerd Wonisch, MPH, DW 34)

**Kundmachung: Änderung der Verordnung betreffend die Durchführung der Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich**

(Ansprechpartner: Mag. Jasmin Schönet, DW 28)

**COVID-19-Sonderfreistellung für Schwangere, Änderung des Mutterschutzgesetzes**

(Ansprechpartnerin: Birgit Pöttler, DW 69)

**FAQs der ÖÄK zur SARS-CoV-2-Impfung und aktualisierte Maßnahmen und Empfehlungen für Ordinationen in der COVID-19-Pandemie (Stand: 08.02.2021)**

(Rückfragen bitte an: [ngl.aerzte@aekstmk.or.at](mailto:ngl.aerzte@aekstmk.or.at))

**Eintragung von Ärztinnen und Ärzten am Anmeldeportal „Steiermark impft“ mit der Zweitordination**

(Ansprechpartnerin: Birgit Pöttler, DW 69)

## **Befreiungen von der Maskenpflicht**

Diese Bestimmungen gelten bezüglich der Befreiung von der Maskenpflicht

- Für Kinder gilt: Kleinkinder bis 2 Jahre dürfen keine Masken tragen (Erstickungsgefahr), Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr können einen MNS tragen, wenn dieser toleriert wird. Ständige Kontamination des Schutzes mit den Händen ist kontraproduktiv. Die FFP2-Pflicht gilt ab dem Alter von 14 Jahren, ab 6 Jahren kann stattdessen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Personen, denen das Tragen aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann (z.B. Menschen mit chronischen Atemwegserkrankungen, Angststörungen oder mit fortgeschrittener Demenz, Kinder mit ADHS, Asthma etc.) sind von der FFP2-Pflicht ausgenommen. Diese Personen dürfen eine nicht enganliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen, wenn diese bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern auch dies nicht zugemutet werden kann, gilt die MNS-Pflicht nicht.
- Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme (einer Befreiung) durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt oder einer Ärztin ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.
- Von der MNS- bzw. FFP2-Pflicht ausgenommen sind auch gehörlose und schwer hörbehinderte Menschen sowie deren Kommunikationspartnerinnen und Kommunikationspartner während der Kommunikation.
- Auch Schwangere sind von der FFP2-Pflicht ausgenommen, sie müssen stattdessen allerdings einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Quelle: [https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Mechanische-Schutzvorrichtung-\(MNS\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Mechanische-Schutzvorrichtung-(MNS).html) (Abfrage 12.2.2021)

Der Empfehlungstarif für die Ausstellung eines Maskenbefreiungs-Attests beträgt € 50,-- (in Anlehnung an den Tarif für die Ausstellung des Risikoattests).

## **Umsatzsteuerliche Behandlung des Ankaufs der E-Impfpass-Software**

Nach Intervention der Österreichischen Ärztekammer beim Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat dieses nun bestätigt, dass die softwaremäßige Ersteinbindung von Ärztinnen und Ärzten an den E-Impfpass eine Leistung darstellt, die als eng mit COVID-19-Impfstoffen zusammenhängend, unter § 28 Abs. 53 Z 3 UStG 1994 fällt. Der Ärztin bzw. dem Arzt wird für die Anschaffung der E-Impfpass-Software keine Mehrwertsteuer vom Softwarelieferanten in Rechnung gestellt. Bis zu Anschaffungskosten iHv max. € 1.300,-- bei gleichzeitigem Bezug der von der ÖGK ausbezahlten Förderung iHv € 1.300,-- erwachsen der niedergelassenen Kassenärztin bzw. dem niedergelassenen Kassenarzt keine Zusatzkosten (kostenneutral).

Hinweis: Für Wartungs- und Instandhaltungsleistungen iZm dieser Software gelangt die echte Steuerbefreiung gem. § 28 Abs. 53 Z 3 UStG 1994 nicht zur Anwendung! In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des Finanzministeriums. Für Fragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Markus Metzl, MSc unter [steuerreferat@aerztekammer.at](mailto:steuerreferat@aerztekammer.at) zur Verfügung.

### **Kostenlose Antigentests in Apotheken und Abrechnung von Antigentests bei symptomatischen Patienten mit der ÖGK**

Seitens der Kurie wird intensiv versucht mit Bund und Land zu einer Einigung zu kommen. Wir verweisen auf den Artikel in „der Woche“ vom 10.2.2021 ([https://www.meinbezirk.at/graz/c-lokales/tests-bei-aerzten-muessen-moeglich-werden\\_a4474256](https://www.meinbezirk.at/graz/c-lokales/tests-bei-aerzten-muessen-moeglich-werden_a4474256)).

Um Gerüchten zu begegnen haben wir von der **ÖGK** die schriftliche Zusicherung erhalten, dass die Positionen COVT1, COVT2 und COVT3 bei symptomatischen Patienten mehrmals im Quartal bei Notwendigkeit verrechenbar sind.

### **Abrechnung von SARS-CoV-2-Impfungen vor dem 28.1.2021 (zB in Alten- und Pflegeheimen) – Dokumentation der verabreichten Impfungen**

Bitte noch mit der Abrechnung von SARS-CoV-2-Impfungen zuwarten, da es noch immer keine rechtlich verbindlichen Abrechnungsmodalitäten gibt. Vorgesehen sind Richtlinien im Wege des Zweckzuschussgesetzes. Sobald wir Konkretes erfahren, werden wir Sie unverzüglich informieren. Sie können selbstverständlich alle erbrachten Leistungen nachverrechnen. Unabhängig davon weisen wir nochmals auf das Ersuchen des steirischen Impfkoordinators hin, im e-Impf-Register jede verabreichte SARS-CoV-2 Impfung zu dokumentieren. Einen Folder zum E-Impfpass gibt es unter [https://www.elga.gv.at/fileadmin/user\\_upload/e-impfpass/Folder\\_e-impfpass\\_corona\\_V1.0.pdf](https://www.elga.gv.at/fileadmin/user_upload/e-impfpass/Folder_e-impfpass_corona_V1.0.pdf)

### **Kundmachung Änderung der Verordnung betreffend die Durchführung der Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich**

Wir dürfen Sie über die Kundmachung der o.g. Änderung am 11.02.2021 mit BGBl II 2021/64 informieren, welche in § 1 eine Ergänzung hinsichtlich der Zielgruppen, an denen Impfungen ab Verfügbarkeit des Impfstoffs gegen SARS-CoV-2 vorzunehmen sind, normiert. So sind ab 15. Februar 2021 auch Angehörige der Gesundheitsberufe sowie Personen, die in der mobilen Pflege tätig sind, zu impfen und ab 15. März 2021 zusätzlich Personal in Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderbetreuungseinrichtungen.

### **COVID-19-Sonderfreistellung für Schwangere – Änderung des Mutterschutzgesetzes**

Aufgrund der am 1.1.2021 kundgemachten Änderung des Mutterschutzgesetzes dürfen werdende Mütter bis 31.3.2021 ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche bis zum Beginn eines Beschäftigungsverbotes mit Arbeiten, bei denen ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich ist, nicht beschäftigt werden. Ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche besteht vermehrt die Gefahr eines schwereren Krankheitsverlaufes bei einer Infektion mit COVID-19. Daher soll es einen Freistellungsanspruch für werdende Mütter geben. Wir haben darüber in unserem Newsletter vom 7. Jänner 2021 informiert. Arbeitgeber bringen ihre Anträge beim zuständigen Krankenversicherungsträger ein. Dabei müssen Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass eine Änderung der Arbeitsbedingungen oder die Beschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz aus objektiven Gründen nicht möglich ist. Das Antragsformular ist über die Homepage der ÖGK erhältlich.

Dafür ist keine ärztliche Bestätigung auszustellen. Einzig und allein zu bestätigen ist, dass eine bestehende Schwangerschaft mindestens in der 14. SSW vorliegt.

**FAQs der ÖÄK zur SARS-CoV-2-Impfung und aktualisierte Maßnahmen und Empfehlungen für Ordinationen in der COVID-19-Pandemie (Stand: 08.02.2021)**

FAQs ÖÄK SARS-CoV-2-Impfung: <https://www.aerztekammer.at/faq-covid-impfung>

Maßnahmen und Empfehlungen: <https://www.aekstmk.or.at/233?articleId=9117>

**Eintragung von Ärztinnen und Ärzten am Anmeldeportal „Steiermark impft“ mit der Zweitordination**

Ärztinnen und Ärzte mit Zweitordination sind auf dem Anmeldeportal „Steiermark impft“ teilweise mit der Zweitordination eingetragen.

Wenn die Adresse auf die Hauptordination geändert werden soll, geben Sie uns das bitte telefonisch oder per Email bekannt. Wir leiten die Änderungsmeldung an das Land Steiermark weiter. Die Eintragung ist nur mit einem Ordinationssitz möglich.

Mit kollegialen Grüßen

VP MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.  
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.  
Präsident